

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg – Haus der Zukunft – Jägerstr. 68, 20259 Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Planfeststellungsbehörde
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Monika Bock

Telefon: 040 - 69 70 89 18

Fax: 040 - 69 70 89 19

E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

KM/Boc 4.71 - 6

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

9.9.2008 Az: 150.1401-200,

P-143.3/46

20.11.2008

**PFV zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe –
Planänderungen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg erheben folgende Einwände gegen das o. g. Verfahren:

Wir lehnen das Vorhaben insbesondere aus ökologischen Gründen ab. Die negativen Folgen der vorangegangenen Elbevertiefungen auf das Ökosystem der Tideelbe, den stark erhöhten Tidenhub, den Sedimenthaushalt, die Flachwasserzonen, die Sauerstoffmangelsituationen, die Verschiebung der Brackwasserzone und die Deichsicherheit sind weitreichend. Der beantragte erneute Ausbau der Fahrrinne, der im Vergleich zu der Vertiefung 1999 mit 13 Mio. cbm jetzt 38 Mio. cbm Baggergut, d.h. fast die 3-fache Menge für Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne, umfasst, würde diese negativen Folgen verschärfen und die bereits stark gestörten Ästuarlebensräume und die nach der FFH-Richtlinie geschützten NATURA 2000 Gebiete, sowie die Strömungs- und Sedimentationsprozesse der Elbe unvermeidbar weiter schädigen. Jede weitere Vertiefung der Elbe führt zu einem unkalkulierbaren Risiko für das ökologische System und zu nicht abschätzbaren Folgen und Kosten.

Aus unserer Sicht ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zweifelhaft und die nachweisbare Begründung für den Bedarf ist nicht gegeben. Mit der beantragten Vertiefung wird ein nicht vertretbarer ruinöser Wettbewerb der Seehäfen auf Kosten der Natur und zu Lasten der Steuerzahler betrieben.

Die vorgelegten Planänderungen wirken sich nicht entkräftend auf unsere Einwände gegen die geplante Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe aus, die wir mit Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg vom 4.5.2007 im ursprünglichen PFV vorgebracht haben. Wir machen diese Einwände (beigefügt als Anlage) daher hiermit erneut vollinhaltlich geltend – bis auf die Änderungen im direkten Zusammenhang mit den 6 entfallenden Ufervorspülungen - und ergänzen die Stellungnahme um Einwände zu den Planänderungen.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
Naturwacht Hamburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wir kritisieren, dass die Planänderungsunterlagen in ihrer Gliederung und Unübersichtlichkeit unzumutbar gestaltet sind. Abgesehen vom Teil 1 der Unterlagen (Aktualisierung der Beschreibung des Vorhabens), sind Änderungen nicht kenntlich gemacht oder hervorgehoben. Aus diesem Grund sind sie kaum nachvollziehbar. Dies trifft insbesondere auf die Neufassungen der Unterlagen (FFH-VU, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu. Die Gliederung spaltet zusammenhängende Aspekte soweit in Einzelaspekte auf, dass die Nachvollziehbarkeit und die Stellungnahme erschwert wird. Dadurch wird die Beteiligung von Verbänden und Betroffenen erschwert und behindert.

Die Planänderung versäumt es, die in den Elbesymposien für einen erfolgreichen Elbeausbau festgelegten Kriterien zu erfüllen. Dort wurde unter anderen Punkten festgelegt, dass ein Ausbau der Elbe die Abflussgeschwindigkeit so reduzieren muss, so dass das Ausströmvolumen kleiner wird als das zurzeit vorhandene. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sorgen eher für eine Kanalisierung der Elbe und sind somit nicht nur unglaubwürdig, sondern auch konzeptlos.

Bedarf und Wirtschaftlichkeit

Der behauptete zwingende Bedarf für eine weitere Elbvertiefung um bis zu 2 m ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Bereits heute können Schiffe mit einem Tiefgang bis zu 14,80 m den Hamburger Hafen erreichen, da sie in der Regel nicht voll beladen fahren. Die Umschlagszuwächse im Hamburger Hafen liegen jährlich bei 4,9% insgesamt und bei der Containerschifffahrt bei 9,8 % bei den derzeitigen Tiefenverhältnissen (s. Unterlage B1, S. 10). Aus Tabelle 5.1-1 Unterlage B1, 5.1, S 23 „Anzahl Schiffereignisse Vollcontainerschiffe in Hamburg nach tatsächlichen Tiefgängen“ geht hervor, dass 2005 gerade mal 2 Schiffe mit einem Tiefgang von > 13,5 m den Hafen anliefen.

Durch die Tiefenrestriktion über dem Autobahntunnel (BAB 7) ergeben sich keine Vorteile hinsichtlich des Tidenfensters (Unterlage B1 S. 42/43) für auslaufende Schiffe (Containerterminal Altenwerder) durch die geplante Vertiefung.

Zu den von uns erhobenen Zweifeln an dem Bedarf sind bei der Frage der Bedarfsbegründung ergänzend jetzt auch die Folgen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung auf den zukünftigen Containerschiffsverkehr mit in Betracht zu ziehen. Aufgrund der internationalen Finanzkrise und der schwächeren Weltkonjunktur verlangsamt sich das Wachstum des Güterumschlags in den Seehäfen stark. Nach Angaben des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe beläuft sich der Zuwachs für das laufende Jahr nur noch auf 3 %. Es ist davon auszugehen, dass sich die allgemeine Konjunkturschwäche negativ auf die künftige Umschlagsentwicklung auswirken wird. Der Containerumschlag mit China/Asien, der 46 % im Hamburger Hafen ausmacht, ist bereits in 2008 stark zurückgegangen.

Wir fordern daher, die Prognose über die Entwicklung des Containerverkehrs auf der Basis der Erkenntnisse von 2008 zu aktualisieren.

Die jetzt geplante Maßnahme stellt keine dauerhafte Lösung der grundsätzlichen Schifffahrtsprobleme des tideabhängigen Hamburger Hafens dar. Die Rolle des Hamburger Hafens in der Reihe der internationalen Großhäfen kann nur durch eine logistische Verbundplanung mit anderen Häfen (z.B. Brunsbüttel, Cuxhaven, Tiefwasserhafen Wilhelmshaven) und internationale Vereinbarungen zur Begrenzung der Schiffsgrößen gesichert werden.

Um weitere Umweltzerstörungen, Fehlinvestitionen und Verschwendung von Steuergeldern zu stoppen, ist ein norddeutsches Hafenkonzept gefordert (vgl. Gutachten WWF, November 2006 „Ausbau- und Unterhaltungskosten für die deutschen Seehäfen“).

Die Nutzen/Kosten-Berechnung in Unterlage B1, S.48 ist irreführend. Die beträchtlichen weiteren Folgekosten der Eingriffe und Beeinträchtigungen, die der Ausbau der Fahrrinne nach sich ziehen wird (u.a. Unterhaltungsbaggerungen zur Aufrechterhaltung der Ausbautiefe, ökologischen Schäden, Deichschäden, Elbefonds, ...) sind nicht in die Berechnung einbezogen. Zu den reinen Ausbaukosten von 320 Mio Euro (laut Presseberichten in 2008 gestiegen auf ca. 400 Mio) sind diese Folgekosten und die Ausgaben für den Straßen- und Schienenausbau (mehrere Milliarden), sowie die schwer abschätzbaren Kosten der ökologischen Folgeschäden hinzuzurechnen.

Wir fordern daher, im PFV die Gesamt-Kosten offen zu legen. Die Hafenernehmer sind an den Ausbau und den daraus resultierenden Folgekosten finanziell zu beteiligen.

Wenn das Strombaukonzept zur Minimierung der ausbaubedingten hydrologischen Änderungen, insbesondere die Maßnahme in der Medemrinne - wie von uns in Frage gestellt s. u. - nicht funktioniert, dann laufen die Kosten völlig aus dem Ruder, insbesondere für zusätzliche Unterhaltungskosten.

Im Bezug auf die Wirtschaftlichkeit bitten wir um eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen mit den gesamten zu erwartenden Folgekosten für einen Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren.
 Außerdem bitten wir um Abschätzung der Kosten der Maßnahmen, die bei einem Ansteigen des Wasserspiegels der Nordsee zu veranschlagen sind. Auch halten wir Angaben für die Zunahme der maximalen Wellenhöhe im Bereich der Elbemündung für unentbehrlich.
 Wir bitten um die Darstellung eines Alternativkonzeptes mit Wertung.

Wir bitten von der Planfeststellungsbehörde klären zu lassen, ob den EU-Richtlinien gemäß eine indirekte Förderung eines Schiffstypes von bestimmten Reedern mit ca. 200.000 Euro pro Anlegen erlaubt ist (geschätzt auf der Basis von 400 Millionen Ausbaurkosten, 40 Millionen Unterhaltungskosten/a und 400 Schiffsankünften/a).

Untersuchung von Alternativen zur Elbvertiefung

Wir rügen die unzureichende Alternativenprüfung. Bei der Untersuchung von Alternativen wurden weder zusätzliche Auftriebshilfen (Art von Schwimmgürteln) noch das Umsetzen der Container auf Leichterpontons im Raum Cuxhaven untersucht oder andere Kopplungssysteme zwischen den Häfen außer der Bahn, z.B. Verteilungssystem auf Schwebekissen. Wir bitten um Gegenüberstellung dieser Alternativen mit einer Kostenabschätzung für die Nutzungsdauer von ca. 15 bis 20 Jahren, inklusive der Unterhaltungskosten.

Die Kosten der jetzt geplanten Maßnahmen mit den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten belaufen sich nach unseren Schätzungen auf ca. 1 Milliarde über den Zeitraum von etwa 20 Jahren, wir bitten um eine dem heutigen Planungsstand entsprechende Gesamtkostenabschätzung.

Allgemeines zum Planfeststellungsverfahren

Der Titel der Planfeststellung lässt vermuten, so wie auch häufig in der Presse dargestellt, dass der zeitenunabhängige Schiffsverkehr für Schiffe mit 14,5 m Tiefgang angestrebt wurde, nach Aussagen der Gutachten ist aber nur der uneingeschränkte Verkehr bis 13,5 m möglich. Wir bitten den Titel anzupassen und um eine zeichnerische Darstellung der Einschränkungen entlang der Strecke in Form von Fahrplanleisten mit Begehungsmöglichkeiten und zulässigen Geschwindigkeiten in Abhängigkeit von der Tide.

In der Presse und einer gemeinsamen Veranstaltung von WSA und HPA wurde die Elbvertiefung immer mit der Aufschüttung von drei Inseln vor Cuxhaven in Verbindung gebracht, wir bitten um Erläuterung welche Ergebnisse und Modellrechnungen aus welchen Gründen diese Lösung so plötzlich in der Versenkung verschwinden ließ. Wir bitten um die Begründungen und Abwägungen, sowie um Einsichtnahme in die erarbeiteten Ergebnisse.

Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens der Vertiefung 1999 liegen noch nicht vor:

Die Risikofolgenabschätzung der letzten Vertiefung ist noch nicht abgeschlossen, ebenso wie die Beweissicherung, die bis 2015 läuft. Der beantragte weitere Ausbau überlagert daher die Ergebnisse der Untersuchungen. Solange diese und die endgültige Bewertung der bereits bestehenden erheblichen Veränderungen ausstehen, ist eine erneute Vertiefung nicht zulässig.

Die Ergebnisse der Beweissicherung 1999 sollen auch Grundlagen für eventuell erforderliche weitere Ausgleichsmaßnahmen liefern, wenn es erforderlich wird, um die festgelegten Ziele der UVU zu erfüllen. Ohne die laufenden Untersuchungen abgeschlossen zu haben, soll eine nächste Vertiefung beginnen. In dieser Hinsicht erheben wir die Fragen, wie die Planfeststellungsbehörde das Beweissicherungsverfahren und das neue Verfahren nebeneinander widerspruchsfrei durchzuführen gedenkt und wo die Auswertung der Ergebnisse der Beweissicherung für dieses Verfahren bleibt.

Unsicherheiten der Prognosen - 1999 bis heute

Die Sicherheit, mit der die Planverfasser behaupten, es werde bestimmte negative Auswirkungen nicht geben, beeindruckt den Leser, der sich auf die für ihn sicherlich unverständlichen mathematischen und hydraulischen Modelle nicht einlassen kann.

So ist man auf den gesunden Menschenverstand und auf beobachtbare Tatsachen angewiesen.

Im Bereich Hanöfer Sand/Mühlenberger Loch hat es eine Ausgleichsmaßnahme bei der letzten Elbvertiefung gegeben, um die es heute recht still geworden ist.

Es sollte eine Flutrinne entstehen, um Fischen eine Verbindung zur Binnenelbe südlich Hanöfer Sand zu schaffen. Diese wurde entsprechend den Berechnungen von Strom- und Hafenbau auch ausgebaggert. Aber die Natur ist damit anders umgegangen, als sie es nach den Berechnungen hätte tun sollen:

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
 Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
 Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
 Naturwacht Hamburg e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
 Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Die Rinne hat sich mit Sedimenten aufgefüllt, und das Geld für diese Ausgleichsmaßnahme ist zum Fenster hinausbefördert worden. Die Natur hat nichts davon gehabt.

Hier ist die Planfeststellungsbehörde aufgefordert, Klarheit zu schaffen und insbesondere den Einfluss benachbart geplanter Ausbaumaßnahmen auf die alte „Ausgleichsmaßnahme“ untersuchen zu lassen und für Nachbesserung des fehlgeschlagenen Ausgleichs zu sorgen.

Die Ufervorspülung Wisch an der Mündung der Lühe befindet sich an der Abzweigung der Binnenelbe Hanhöfer Sand. Die Vermutung ist nahe liegend, dass der Flutstrom in die Nebenelbe dadurch eingengt werden würde. Dadurch könnte die Strömung in diesen Arm abnehmen und die Sedimentation gefördert werden.

Auch hier ist zu fragen, wie sich hier die Situation entwickeln wird. In den Unterlagen ist dazu nichts zu finden.

Ausgleichs-Defizite der Elbvertiefung 1999:

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe der Elbvertiefung von 1999 wurden unvollständig und nicht angemessen ausgeglichen. Nur zwei der zehn beschlossenen Kompensationsmaßnahmen wurden bis 2007 komplett umgesetzt (vgl. Studie des WWF, 2007). Ein Großteil der Projekte ist nicht geeignet, die durch die Vertiefung entstandenen Probleme wie Sauerstoffmangel, Lebensraumverlust im Gewässer oder höhere Fluten auszugleichen, da sie nicht den aquatischen Raum betreffen.

Diese bestehenden Defizite und negativen Erfahrungen im Hinblick auf den Ausgleich sind keine gute Grundlage für die Durchführung weiterer ausgleichspflichtiger Eingriffe in das Tideelbesystem und belasten das aktuelle PFV. Sowohl die ursprüngliche Antragsunterlage als auch die Planänderung führen die Mängel und die Defizite hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs generell und speziell in aquatischen Lebensräumen fort.

Wasserrahmenrichtlinie

Unsere Einwendungen zur ursprünglichen Antragsunterlage hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie gelten auch für die Planänderung fort. In Bezug auf den Punkt „Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot“ und unsere Äußerung, dass entgegen der Interpretation des Verschlechterungsverbot nach Elgeti bereits die Verschlechterung der Zustandsklassen für die einzelnen Qualitätskomponenten maßgeblich ist“ führen wir ergänzend aus:

Dieser Rechtsauffassung folgen auch Rengeling und Stürer (Gewässerausbau im Lichte des neuen wasserwirtschaftlichen Ordnungsrahmens, Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 24, 2007).

Simulationsverfahren/Numerische Modelle:

Die Einbeziehung der Planänderungen und zusätzlicher Nebenflüsse in die Modelluntersuchungen (ausbaubedingte Änderung von Hydrodynamik und Salztransport, Hydrologie), sowie die Betrachtung mit „worst-case“ Randbedingungen (Oberwassermenge, seeseitiger Salzgehalt) räumen unsere Einwendungen zur ursprünglichen Antragsunterlage nicht aus, sie haben daher weiterhin Bestand.

Weitere Mängel:

Die Gutachten gehen nicht auf die zu erwartende Erhöhung des Meeresspiegels ein. Wir erwarten eine Aussage zu der Frage welche Änderungen im Volumenstrom der Elbe auftreten, wenn die Nordsee einen um ca. +10 cm höheren Meeresspiegel hat. Wie sehen die prognostizierten Daten für die verschiedenen Tiden und Sturm szenarien aus, welche Volumenströme entstehen, welche Strömungsgeschwindigkeiten werden erreicht?.

In den Gutachten fehlt auch eine Aussage bis zur welcher Strömungsgeschwindigkeit die vorhandene Gewässersohle (bzw. verklappte) stabil bleibt und welche zusätzliche Schiffsgeschwindigkeit bei diesen Verhältnissen möglich ist, siehe auch Untersuchungen zum Nordostseekanal. Die Mindestgeschwindigkeit der Schiffe lässt teilweise bei den dortigen Gegebenheiten einen Verkehr nur bei geringeren Tauchtiefen zu. Dies muss als Tabelle in die Nutzungsaufgaben der Planfeststellung eingearbeitet werden, auch müssen Regelungen für schlechte Wetterlagen getroffen werden, da dann die Schiffe mit erheblichen Vorhaltewinkel fahren müssen, und entsprechend mehr Platz benötigen und stärkere Strömungen und Wellen produzieren. Gegeben falls müssen hier Regeln für den Begegnungsverkehr und die Zuhilfenahme von Schleppern aufgestellt werden.

Durch die jetzt aufgeführten Änderungen werden auch die Probleme der „Springfluten der Nebenelbarme“ eher verstärkt. Hier sind Vorschläge der Gutachter notwendig, um eine Planfeststellungsfähigkeit zu erreichen.

In den vorliegenden Gutachten fehlt eine Aussage zu der Auswirkung der Corioliskraft auf den Sedimenttransport, Strömunglenkung, Vermischung der Wasserschichten und punktuelle Erosionen. Insbesondere die jetzt vorgesehenen Vorspülbereiche sind Stellen, die aufgrund dieser Kräfte permanent erodiert werden, das heißt, es ist nachzuweisen, dass diese Vorspülungen auch stabil sind.

Unterhaltungsbaggerungen in der Fahrrinne:

Ziel der angestrebten Elbvertiefung sollte es auch sein, die jährliche Baggergutmenge erheblich zu reduzieren, aus den vorliegenden Unterlagen ist das Erreichen dieses Zieles weder zu erkennen, noch zu belegen. Wir bitten um eine verbindliche Aussage der Gutachter mit einem überschaubaren Toleranzbereich, für die diese auch haften, falls diese Werte sich als nicht real herausstellen.

Die Baggermengen werden in Folge des Fahrrinnenausbaus insgesamt zunehmen, und es ist auf längere Zeit mit größeren Sedimentmengen als in der Vergangenheit zu rechnen.

Zu den Unterhaltungsbaggerungen liegen in Zusammenhang mit der Planänderung keine aktualisierten Ergebnisse vor. Die Aussagen in Unterlage H2a, basierend auf den Ausführungen der BAW in Unterlage H1c sind nach wie vor gültig (laut UVS S. 49). Unsere Einwendungen zur ursprünglichen Antragsunterlage sind es ebenso.

Die Grundannahme dieser Prognose ist, dass die derzeitige Strategie des Sedimentmanagements fortgesetzt wird (Kap. 4.2 B 2 S. 66): Zu dieser Strategie wird lediglich ausgeführt, dass zukünftig auch für das Hamburger Baggergut eine Umlagerung unterhalb der Zone des residuellen Stromauftransports angestrebt werden sollte, und dass auf Pagensand 3 Spülfeldflächen bei Bedarf für ausbaubedingt erhöhte Unterhaltungs-Baggerungen genutzt werden sollen (Kapazität beträgt 1,2 Mio. cbm). Das tatsächlich eintretende Maß der Zunahme soll jedoch entscheidend vom Sedimentmanagement abhängen, das zukünftig zwischen der Rhinplate und dem Hamburger Hafen praktiziert wird (H 1c, S. 92).

Es fehlen Angaben darüber, an welchen Klappstellen wieviel der erheblichen Unterhaltungs- Baggergutmengen von jährlich ca. 12,5 Mio. cbm untergebracht werden sollen (H 1 c S.94), die Kosten von 30 - 40 Mio. Euro (eigene Schätzung) jährlich verursachen werden. Ebenso wird nicht ausgeführt, wie das optimierte Sedimentmanagement von HPA für die Delegationsstrecke und den Hamburger Hafen aussieht, womit auch die „Kreislaufbaggerei“ reduziert werden soll.

An den beiden in 2008 in dieser Hinsicht betriebenen Maßnahmen der HPA ist die Optimierung des Sedimentmanagements bisher nicht erkennbar:

- Verklappung von 4,5 Mio. cbm Hafenschlick im Wattenmeer nordwestlich von Scharhörn (Tonne 3):

Die seit 2005 als befristete Übergangslösung vorgenommene Maßnahme wurde in 2008 nochmals verlängert. Schleswig-Holstein stimmt letztmalig bis Ende 2011 für eine Baggermenge von 8 Mio. cbm zu. Es ist zu befürchten, dass die Ausnahme zur Regel werden soll, was zum Schutz des Nationalparks Wattenmeer nicht hinnehmbar ist.

- Sedimentfang Wedel:

Hier handelt es sich um einen Versuch/Pilotprojekt, wobei unsicher ist, ob die angestrebte Wirkung erzielt werden kann. Dies gilt auch für die aus nautischen Gründen erforderliche Begegnungstrecke mit Querschnittsaufweitung auf rund 8 km Länge, die als eine Komponente zur Optimierung der zukünftigen Baggergutunterhaltung vorgesehen ist. Sie soll gleichzeitig dazu dienen, gezielt Sedimente abzufangen (Teil 1 S. 15.)

Zum Sandfang bei Wedel haben wir mit Schreiben vom 4.4.2008 an HPA Stellung genommen. Da diese Fragen bisher nicht beantwortet wurden, bitten wir sie hiermit in dieses Verfahren zu integrieren.

Der Verbringungsplan sowie das optimierte Sedimentmanagementkonzept für die Unterhaltungsbaggerungen stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Vertiefungsmaßnahme. Der geplante Fahrrinnenausbau und die Verbringung des anfallenden Ausbau- und Unterhaltungsbaggergutes sind untrennbar und daher als unverzichtbare Bestandteile im Antrag darzulegen und in das PFV einzustellen.

In dieser Hinsicht sind auch Aussagen über das Sedimentaufkommen und die Planung für die Unterbringung des Baggergutes darzustellen, für den Fall, dass die erhofften Effekte auf das Sedimentgeschehen durch Verbringung des Baggergutes in die Medemrinne-Ost nicht eintreten.

Im Ordner Teil 5: Teil 1 S. 54 wird demgegenüber ausgeführt: Das optimierte Sedimentmanagementkonzept ist nicht Bestandteil des hier zu beurteilenden Vorhabens, nähere Angaben dazu liegen nicht vor.

Damit besteht unser Einwand unverändert weiter.

Umlagerung:

Durch die Planänderung – Wegfall der Ufervorspülungen am Nordufer der Elbe – müssen 5 Mio. cbm Ausbau-Baggergut anderweitig untergebracht werden. Nach eigenen Berechnungen auf der Grundlage des Strombau- und Verbringungskonzeptes B2 Tab. 3.4.1 -1, S. 37 sind es 3,6 Mio. cbm, die die entfallenen 6 Ufervorspülungen ausmachen. Hieraus ergibt sich eine nicht nachvollziehbare Differenz von 1,4 Mio. cbm. Wir fordern hierzu eine Erklärung.

Die 5 Mio. sollen zusätzlich zu den bisher vorgesehenen 2,5 Mio. auf die Klappstelle Neuer Luechtergrund und damit jetzt insgesamt 7,5 Mio. cbm verbracht werden. An der Umlagerungsstelle erfolgt keine ortsfeste Ablagerung des Baggergutes (Teil 3, Ergänzung UVU, S. 59). Aufgrund der geringen Lagestabilität ist mit hoher Sedimentverdriftung zu rechnen. Die potentiellen Auswirkungen der auf das 3-fache erhöhte Menge sind zu betrachten und in die Bewertungen mit einzubeziehen. Insbesondere die Schluffe, die dort verklappt werden sollen, können zu problematischen Auswirkungen in der Umgebung führen.

Unterwasserablagerungsflächen:

Die nach wie vor auf 38,5 Mio cbm geschätzten Sedimente aus dem Ausbau sollen größtenteils auf 6 Unterwasserablagerungsflächen (ca. 1300 ha) untergebracht werden. Dies ist mit erheblichen ökologisch nachteiligen Folgen verbunden, denn die künstlichen Aufschüttungen zerstören wertvollen Lebensraum für die einheimische und angepasste Flora und Fauna. Hier ist die Ansiedlung von Hartbodensubstrat-Besiedlern zu erwarten, die natürlicherweise hier nicht siedeln können und nur in anthropogen mit Hartsubstraten ausgestatteten Bereichen vorkommen (Hafen- und Küstenschutzanlagen, Uferbefestigungen).

Hiervon sind mind. 6 Natura-2000-Gebiete zum Teil großflächig unmittelbar betroffen.

Die Planänderung sieht neu die UWA Glameyer Stack West (Kapazität 0,5 Mio. cbm) vor und vergrößert die UWA Glameyer Stack Ost auf 1 Mio. cbm (insgesamt ca. 130 ha). Da wir die Dauerhaftig- und Standfestigkeit der UWA als nicht gewährleistet sehen und die UWA erhebliche negative Auswirkungen durch Biotopumwandlungen in aquatischen Lebensräumen verursachen, vergrößern sich die Eingriffe durch die Planänderung in diesem Bereich.

Laut BWA (Teil 3 S.45) erhöht sich die maximale Flutstromgeschwindigkeit im Fahrrinnenabschnitt um Elbe km 715 (Glameyer) um bis zu 5 cm/s. Hat dies negative Auswirkungen auf die UWA Glameyer, die gleichzeitig als Ufersicherung für Altenbrucher Bogen dienen sollen?

Vorhabensmerkmale zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (Teil 1, 3.8) :

Zur Vermeidung negativer Umweltfolgen zu den Unterwasserablagerungsflächen Medemrinne-Ost und Neuenfelder Sand in Kap.5.5 der Unterlage B2, wird eine Formulierung geändert. „[...]außerhalb des Zeitraums Anfang Juli bis Ende August [...]“ wird geändert in [...] außerhalb der Monate Juli und August [...]. Diese Formulierung täuscht lediglich eine Änderung der Unterlagen vor und ergibt keinen Sinn. Das Problem der Beeinträchtigung löst es nicht. Auch ein Beginn der Arbeiten vor der Mauserzeit vermeidet diese Beeinträchtigung nicht, da die Flächen den Brandgänsen nicht zur Verfügung stehen, gleich ob sie aktiv verschleudert werden oder im Vorhinein durch den Beginn der Arbeiten vor der Mauserzeit am Rasten gehindert werden. In jedem Fall kommt es zu einem Lebensraumverlust und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Gefährdung der Menschen - Verändertes Klima muss zu veränderter Planung führen

Die Deichsicherheit ist nach niedersächsischen Angaben (www.neuhaus-an-der-oste.de/elbe/news) bereits heute gefährdet. „Im Lühebogen ist die Unterwasserböschung bis zu 140 m Breite erodiert. Bei Elb-Kilometer 646 beträgt die Erosion 120 m, die Wassertiefe von 18 m reicht bis 100m an das Deckwerk und gut 200 m an die Bebauung. Eine senkrechte Abbruchkante von bis zu 5m Höhe auf etwa 1 km Länge ist ein Zeichen ausdauernder Erosion. In den Planunterlagen wird dieses Profil nicht dargestellt, dort finden sich nur die Profile 1,5 km vor und 3 km nach Elbe-Kilometer 646.“

In der Planänderung, Teil 5, 2b heißt es auf S. 30: „Uferabbrüche werden prognostiziert auf Grundlage von H 3 a für die Ostemündung (km 703,5-710,5), Freiburger Hafenpriel (km 684,5- 688 ,Asseler Sand und Bützfleth. Es ist nicht zu erkennen, wie dem entgegengewirkt werden soll.

Sauerstoffhaushalt (H 2a):

Die Gefahr von Defiziten des Sauerstoffgehaltes wird unterbewertet. Die Zahl der Tage mit O₂ –Werten unter 3 mg/l hat sich seit 1999 verdoppelt bzw. verdreifacht (Ausnahme 2002, sehr hoher Oberwasserabfluss, Daten des Wassergütemessnetzes Seemannshöft). Die Zeit zwischen 1994 und 1999 (letzte Vertiefung!) wird in der Grafik S. 65 ausgelassen, denn sie würde verdeutlichen, dass die O₂- Gehalte vor der letzten Vertiefung sehr

viel besser waren, als danach.

Es ist zu befürchten, dass sich nach der erneuten Vertiefung und der Einrichtung einer Begegnungsstrecke das Problem weiter verschärfen wird: schwache Belüftung, tiefes Wasser mit verminderter Lichtdurchlässigkeit, Zunahme von Schwebstoffen durch erhöhte Unterhaltungsbaggerung – in einzelnen Abschnitten der Unterelbe um bis zu 50 % im Vergleich zum Ist-Zustand - und Sedimentverwirbelung durch die Schiffe. Dies wird nicht nur Sauerstofflöcher verursachen, sondern den Sauerstoffgehalt weiträumiger schädigen, so dass u.a. Lebensräume der Fische, darunter FFH-Fischarten (Finte, Rapfen) beeinträchtigt werden.

Wenn die Begegnungsstrecke gleichzeitig als Sandfang dienen soll, sind über das Maß der Unterhaltungsbaggerung der Fahrrinne hinausgehende Baggerungen erforderlich. Diese haben Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt und die nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume und Arten des Komplexes Neßsand/Mühlenberger Loch und Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe durch u.a. Trübungen, Lärm, Vergrämungseffekte. Die negativen Beeinträchtigungen sind nicht mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie verträglich.

Auswirkungen von Schiffswellen

Die mit der Planänderung unter indirekte Auswirkungen aufgenommenen Verluste an Boden und Vegetation durch schiffserzeugte Wellenbelastungen räumen unsere Einwendungen zur ursprünglichen Antragsunterlage nicht vollständig aus (s.a. Punkt „Wirkungszusammenhang: Veränderung von Schiffswellen und Seegang“).

Ufervorspülungen:

Die Ufervorspülungen sind bis auf den Bereich Lühe-Wisch jetzt entfallen. Das ist naturschutzfachlich zu begrüßen.

Es fehlt jedoch eine Begründung, warum bei der beantragten Planänderung an der Ufervorspülung Lühe-Wisch festgehalten wird.

In der Broschüre „Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe vom Februar 2007“ heißt es allerdings zu allen Ufervorspülungen jeweils: „Diese Maßnahme hat die Aufgabe, Uferabschnitte gegen Erosion zu schützen und –entsprechend Textverweis- „Diese Fläche ist geeignet ,ausbaubedingte Strömungsverstärkungen ... von der Uferböschung fernzuhalten und Watterosion zu vermeiden.“

Da die Ufervorspülungen nun fast alle entfallen, bleibt nur der Schluss, dass durch die Änderung des Planfeststellungsantrages die Deichsicherheit gefährdet wird.

Mangelhafte Beurteilung der Ufervorspülung Lühe-Wisch:

Da in den Ufervorspülung keine absolut lagefeste Ablagerung vorgesehen ist, (H 2 b S.96) besteht die große Gefahr der Verdriftung des Materials mit zunehmender Verschlickung der Nebanelbe. Dies steht im Widerspruch, der Auflandungstendenz entgegen wirken zu wollen.

Bleibt die Funktion des aufgehöhten Geländes für alle vorher dort siedelnden Organismen die gleiche?

Bleibt die Aufspülfläche auch weiterhin die gleiche Zeit von Wasser bedeckt?

Werden die stromseitigen Kanten so flach verlaufen wie heute?

Ufervorspülungen, deren Fuß mit Schüttsteinen gesichert werden (wie bei der Ufervorspülung Wisch), werden im LBP nicht als erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Die Steinschüttungen stellen im Flusslauf einen unnatürlichen Lebensraum dar. Sie steigern zwar den Artenreichtum, fördern aber nicht die an diesen Lebensraum angepassten Lebensgemeinschaften, sondern bringen Fremdarten ein (2,5 ha, Verschlechterung um 4 Wertstufen, S. 75) (vgl. UWA Medemrinne-Ost).

Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich!

Wegfall der Spülfelder Pagensand I und II, Vergrößerung des Spülfeld Pagensand III im NSG Pagensand:

Für Feinstsedimente und Schluffe aus der ersten Phase der Unterhaltungsbaggerung soll im NSG Pagensand ein neues Spülfeld (Spülfeld III) mit einer Größe von 22 ha und einer Kapazität von 1,6 Mio cbm Baggergut geschaffen werden.

Teile der von der Spülfeldplanung betroffenen Biotope, können dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 nach der FFH-Richtlinie zugeordnet werden. Außerdem gehören sie zum Landschaftskomplex „Ästuarien“. Die Vergrößerung des Spülfelds III ist nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar, da die oben genannten Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden. Die Vergrößerung des Spülfelds auf der Elbinsel Pagensand widerspricht den

Schutzzwecken- und Zielen der NSG-Verordnung vom 30.4.1997 „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“. Insbesondere in den Punkten

„(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen; (...)

8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen“.

Das Einbringen von Sedimenten verstößt gegen die Schutzgebietsverordnung. Sollte die Vergrößerung des Spülfeldes trotzdem erfolgen, stellt sie eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Bereich des jetzt geplanten Spülfeldes III wurde bereits Anfang der 1980er Jahre Sand aufgespült. Damals ist ein See zurückgeblieben, der jetzt bereits stark verlandet ist (Weidengebüsch, Schilfröhricht). Der Wasserstand ist vom Niederschlag abhängig. Unter anderem kommen Graugans, Teichhuhn, Blaukehlchen und Teichrohrsänger als Brutvögel vor. Die Planung eines Gewässers auf dem geplanten Spülfeld ist daher angebracht. Voraussetzung für eine positive Entwicklung ist aber, dass eine ausreichende Gewässertiefe gewährleistet wird. Ansonsten setzt die Verlandung zu schnell ein.

Brutvögel: (Seite 136/265). Durch die Erweiterung der Planung sind insbesondere Lebensräume von Neuntöter (3 Revierpaare) und Karmingimpel (4 Revierpaare, siehe Anmerkung zu Teil 3, Punkt 3.8.2.1.4), betroffen. Dass diese Arten zu „Beginn der Brutzeit ausweichen“ können, wie auf Seite 138/265 oben beschrieben, ist leider weder kurz- noch langfristige zu erwarten, da auf der Insel keine anderen für diese Vögel geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Dies erscheint insbesondere für die Anhang-I-Art Neuntöter bedenklich. Für Karmingimpel fehlen offenbar sogar in der weiteren Umgebung, zum Beispiel an den Elbufern auf der Höhe Pagensands Ausweichlebensräume, für Neuntöter sind sie dort ausgesprochen knapp.

Die von der Erweiterung des Spülfeldes III betroffenen Lebensräume der beiden Vogelarten sind vor allem Ackerbrache im fortgeschrittenen Stadium - keine Bewirtschaftung seit 1991 - mit lockeren Beständen an Rosen, Weißdorn, Holunder und anderen Büschen. Solche Lebensräume in dieser Ausdehnung gibt es in Norddeutschland kaum noch. Als Brutvögel sind dort besonders betroffen: Neuntöter, Karmingimpel, Feldschwirl, Gelbspötter, Dorn- und Gartengräsmücke. Diese Strukturen gehen nach den bisherigen Planungen ersatzlos verloren. Hier sind konkrete Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen zu benennen.

Ergänzung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil 3, 3.8.2.1.4) Herstellen der Spülfelder auf Schwarztonnensand und Pagensand:

In Teil 3, 3.8.2.1.4, Tabelle 3.8-30 wird die Zahl der langjährig im Bereich des Spülfeldes festgestellten Brutreviere beim Karmingimpel mit 1 Revier angegeben. Diese Angabe unterscheidet sich von den Angaben in Teil 6 der Planänderungsunterlagen. Dort wird auf Seite 31 in den Jahren 2000-20004 von drei-sechs Brutpaaren im Bereich des Spülfeld III ausgegangen. Dem NABU liegen Angaben von Allmer vor, bei dem in den Jahren 2005-2008 zwei-vier Revierpaare des Karmingimpels im Bereich der geänderten Spülfeldplanung nachgewiesen wurden. Im Jahr 2008 waren es sogar 4 Paare. Gleiches gilt für den Neuntöter, bei dem 2008 sogar 3 Paare nachgewiesen wurden. Bei der Bewertung des Eingriffs sind die aktuellen Daten zu berücksichtigen. Es ist eine Neubewertung erforderlich.

Der Karmingimpel ist nach VSR Artikel 1 und , § 10 Abs. 2 Nr.10, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb im Bundesnaturschutzgesetz eine besonders geschützte Art.

Mögliche Gelegeverluste, wie in den Unterlagen auf S. 138 angegeben, sind nicht zu tolerieren. Der Ausgleich für die Lebensraumverluste ist, insbesondere für den Karmingimpel, sehr schwierig, da er im Umkreis von Pagensand nur auf den Elbinseln brütet. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Verlandungszonen des Elbetals. Bruthabitate sind zumeist dichte Gebüsch. Auch andere gehölzbrütende Arten, wie Neuntöter und Nachtigall sind beeinträchtigt. Ebenso die Röhrichtbrütenden Arten. Blaukehlchen, Braunkehlchen, Baumpieper benötigen Sitz- und Singwarten, die ebenfalls durch den Eingriff vernichtet werden. Insofern sind auch sie durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Die Erfahrungen aus den Spülfeldern 1998/99 haben gezeigt, dass sich zwar innerhalb eines Jahres auf dem ausgesprochen nährstoffreichen Spülmateriale Weidendickicht ansiedeln kann. Dies ist jedoch auch zehn Jahre danach noch eine Monokultur von minderer Naturbedeutung. Aus dieser Erfahrung heraus ist die lang-mittelfristige Prognose (Seite 79/265f.), dass sich Feucht- und Nassvegetation mit hoher bis sehr hoher Bedeutung etablieren wird, falsch. Bis auf dem Spülfeld Pagensand III neues Gebüsch aufwächst, das

adäquaten Brutraum darstellt, dauert es mehrere Jahre. Insgesamt hat die Beeinträchtigung daher eine Dauer von über drei Jahren (26 Monate Bau- und Spülzeit + Sukzessionszeit zu einem adäquaten Bruthabitat). Damit kann die Beeinträchtigung nicht wie angegeben als mittelfristig eingestuft werden. Sie ist langfristig. Die Wertstufe 5 muss somit herabgesetzt werden. Hinzu kommt dass, wie in Teil 8, 2.1.5 der Planänderungsunterlagen beschrieben, das Spülfeld 3 auf Pagensand Kapazitäten für Feinsedimente und Schluffe aus der ersten Phase der Unterhaltsbaggerungen bieten soll. Die Nutzung für Unterhaltsbaggerungen führt dazu, dass die Biotope immer wieder aufs neue beeinträchtigt werden und keine Gebüsche aufwachsen können.

Ferner sind die Auswirkungen mittlräumig zu betrachten, da ein beträchtlicher Teil der Bruthabitate auf dem Pagensand beeinträchtigt sind und dies Auswirkungen auf den Brutbestand der Insel hat. Der Eingriff ist daher deutlich negativ und langfristig, somit ist der Grad der Erheblichkeit als „Erheblich negativ“ einzustufen (nach Planfeststellungsunterlage E, Kapitel 1, Tabelle 1.2.9.).

Dass für den Gastvogellebensraum kein Wertstufenverlust gegeben ist, wie in den Unterlagen Teil 3, 3.8.2.1.4. angegeben, ist nicht nachvollziehbar. Zu dieser Aussage fehlen die Daten. Auch wenn der Bereich des Spülfeldes und der Spüleleitungen von den Vögeln weniger frequentiert wird als das östliche Ufer, tritt wie beschrieben eine Verkleinerung des Rastgebietes für die in der Ergänzung der UVU genannten Gastvögel ein. In den Planänderungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass die dortigen Gastvögel ausreichend Platz zum Ausweichen haben. Auf welcher Grundlage beruht diese Annahme? Hat es Abundanzuntersuchungen in den Rastgebieten am östlichen Ufer gegeben? Wenn nein, fordern wir eine Nachuntersuchung, die belegt, dass die Gastvögel ausreichend Platz zum Ausweichen haben.

Modifikation der Fahrrinnentrassierung im Bereich der Begegnungsstrecke (Teil 1, 3.1 Bezug Unterlage B2, Kap.3.2.3. S. 25ff):

Durch die Planänderung wird die Begegnungsstrecke etwas verschoben, um Flachwasserbereiche zu schonen. Eine Veränderung des Flachwassergebietes findet durch die Anpassung der Böschung nur noch in geringem Ausmaß statt. Das Problem ist damit zwar verkleinert, aber nicht gelöst. Nach wie vor ist hier der nach FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtyp Ästuar betroffen und beeinträchtigt.

Aus eigener Beobachtung ist bekannt, dass schon heute das Nordufer der Elbinsel Neßsand unter Erosion leidet. Hier hängen streckenweise die Rhizome der Meerstrandssimse (*Bolboschoenus maritimus*) aus dem Ufer und zeugen von der Wucht der Schiffswellen und ihrem Sog.

Nichts davon steht in den Planunterlagen, kein Vergleich der Uferlinien jetzt mit früher ist zu finden. So wird auch die Frage nicht konkret untersucht, wie sich bei Anlage der Begegnungsstrecke und der Zunahme der Schiffgrößen bei nicht geregelten Geschwindigkeiten die Uferlinie des Gebietes entwickeln wird. Die Unterlagen sind unzureichend und nicht geeignet, die geplanten Maßnahmen als verträglich mit FFH-Zielen zu rechtfertigen.

Es bleibt somit weiter fraglich, ob mit der Modifikation Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet und die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Zum anderen werden neue Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete erzeugt, indem zusätzliche Baggerungen in der Begegnungsstrecke (als Sedimentfang) vorgesehen werden.

Konfliktanalyse indirekter Vorhabenswirkungen (Teil 4, 3.2.4) Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen bei der Herstellung von Unterwasserablagerungen und Übertiefenverfüllung:

Die Bauzeitenrestriktionen vermeiden zwar die unmittelbare Beeinträchtigung der Brandgänse durch Störung während der Mauserzeit, dennoch bleibt eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des Lebensraumverlustes bestehen. Da die Flächen den Brandgänsen während der Bautätigkeiten nicht zur Verfügung stehen, gleich ob sie aktiv verschucht werden oder im Vorhinein durch den Beginn der Arbeiten vor der Mauserzeit am Rasten gehindert werden, kommt es zu einem Lebensraumverlust. Vor Beginn des Eingriffs ist zu klären, ob die Flächen weiter nördlich im Mausergebiet ausreichend groß sind, um den Vögeln Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

Wirkungszusammenhang (Teil 4, 4.2.1): Änderung der Tidewasserstände

Aquatische Fauna:

Wir bezweifeln die Angabe, dass sich die ausbaubedingten Folgen durch die Planänderungen weiter reduzieren. Die Gesamtbaggermenge bleibt gleich (Teil 1, 3.1). Nachweisbare Verringerungen im Tidewasserstand sind daher nicht zu erwarten.

Brut- und Gastvögel: Eine Änderung der Tidewasserstände kann zu Lebens- und Nahrungsraumverlusten für Brut- und Gastvögel führen. Durch eine Erhöhung der Tidewasserstände sind Ufer, Sandbänke, Schlickwatten und weiter und länger überspült. Dadurch stehen weniger Nahrungsbereiche zur Verfügung. Auch Bruthabitate von Bodenbrütern können betroffen sein.

Aquatische Flora: Durch eine Erhöhung des Tidenhubs und die damit verursachten erhöhten oder veränderten Strömungsgeschwindigkeiten könnten sich negative Auswirkungen für das Phytobenthos ergeben: In betroffenen Bereichen ändern sich die Standorteigenschaften für die Pflanzen.

Wirkungszusammenhang (4.2.2): Änderung der Strömungsgeschwindigkeiten

Aquatische Flora und Fauna: Durch eine Änderung der Strömungsgeschwindigkeiten ergeben sich negative Auswirkungen für die aquatische Flora und Fauna. In betroffenen Bereichen ändern sich die Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere. Es kann zu einem Lebensraumverlust kommen. Lokal können Bestandsveränderungen auftreten. Die Lavarhabitats von Fischen und Neunaugen werden durch eine Erhöhung der Strömung zerstört und von Aufwuchshabitaten getrennt.

Eine weitere, in den Unterlagen nicht erwähnte indirekte Auswirkung des Vorhabens, ist die Verschlickung von Flachwasserbereichen. Durch ein verändertes Strömungsregime verschlammt das Substrat in den Flachwasserbereichen. Für die Fischart Rapfen kann dies negative Auswirkungen auf die Laichplätze bedeuten (Lelek 1987) und somit möglicherweise auch Auswirkungen auf den Bestand.

Terrestrische Flora:

Durch eine Änderung der Strömungsgeschwindigkeiten können Wuchsorte von Pflanzen in Uferbereichen, wie z.B. der streng geschützte Schierlingswasserfenchel oder Röhrichte betroffen sein. Ufer- und Vorlandbereiche können durch erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten abgetragen oder beeinträchtigt werden. Für röhrichtbrütende Vogelarten könnte es dadurch zu Einschränkungen des Lebensraums kommen.

Beeinträchtigungen von Rastvögeln, Fische und Terrestrische Flora:

Durch Änderungen sowohl von Strömungsgeschwindigkeiten, als auch Tidewasserständen, kann sich die Korngrößenzusammensetzung und damit auch die ökologische Qualität von Watten und Böden verändern. Dies ist zum Beispiel im Fährmannsander Watt der Fall. Dem NABU liegen Beobachtungen vor, dass das Fährmannsander Watt über die letzten Jahre stark versandet ist. Dadurch verändert sich die Zusammensetzung des Makrozoobenthos und damit die Nahrungsgrundlage für Fische und Rastvögel zwangsläufig. Für mindestens vier Vogelarten, die alle intensiv die Süßwasserwatten nutzen (Krickente, Brandgans, Lachmöwe und Kiebitz) lassen sich über die Monatsmittel der Rastbestände im Fährmannsander Watt auf Basis der Pentadenzählungen im Zeitraum 1993-2004 bei Brandgans, Lachmöwe und Kiebitz negative Bestandstrends nachweisen. Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass sich das Watt aufgrund veränderter Strömungsgeschwindigkeiten und Tidewasserstände in seiner Beschaffenheit und damit seiner Funktion als Nahrungsgrundlage für Rastvögel verändert hat.

Auch die Binsenschneider vor Ort berichten davon, dass Qualität und Anzahl der Binsen stark abgenommen hat. Demnach scheint auch die Terrestrische Flora von den Entwicklungen betroffen zu sein. Wir zweifeln die Aussagen an, dass Änderungen von Tidewasserständen und Strömungsgeschwindigkeiten keine Auswirkungen auf die Terrestrische Flora und Rastvögel haben.

Um Beeinträchtigungen für gefährdete und geschützte Vögel und Fische, sowie für FFH-Lebensraumtypen und Schutzgebiete auszuschließen, muss in diesen Punkten eine Neubewertung auf einer aktuellen und verbesserten Datengrundlage erfolgen. Dabei sind besonders die kumulativen Wirkungen zu untersuchen.

Abiotische Schutzgüter:

Wenn Uferbereiche durch Erosion, die aufgrund schnellerer Strömungsgeschwindigkeiten entstehen kann, wegbrechen, sind die Schutzgüter Boden und Sediment betroffen.

Wirkungszusammenhang (4.2.3): Änderungen des Schwebstoffregimes und des Geschiebetransports

Auch in den Planänderungsunterlagen werden die Änderungen im Schwebstoffregime und Geschiebetransport unterbewertet. In Unterlage Teil 3, 3.2.6.1. wird sogar von einer Verringerung der Schwebstoffeinträge im Wasserkörper Elbe West ausgegangen. Auf welcher Annahme und Untersuchung beruht diese Aussage?

Abiotische Schutzgüter und Zoobenthos: Durch Änderungen im Schwebstoffregime kann sich die Sedimentzusammensetzung ändern, was wiederum zu Beeinträchtigungen von Zoobenthos und Phytobenthos führen kann. Schon in den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen wurde festgestellt, dass das Zoobenthos besonders vom Schwebstoffgehalt des Wassers abhängig ist (vgl. H5b, S. 26). Die Aussage, dass hier keine Änderung des Bestandwertes gegeben ist, zweifeln wir an.

Wirkungszusammenhang (4.2.4): Änderungen der Salinität

Im Bezug auf die Änderungen der Salinität und damit verbunden die Verschiebung der Brackwasserzone hat sich in den Planänderungsunterlagen gegenüber den ersten Planunterlagen nichts geändert. Die Verschiebung der Brackwasserzone wird weiterhin unterbewertet. Auf die Auswirkungen auf Wasser, Grundwasser, eine mögliche Artenverschiebung von Aquatischer Flora und Fauna wird nicht ausreichend eingegangen. Hier ist eine Flächenverminderung der ohnehin gefährdeten Süßwasserwatten zu befürchten. Die mögliche Einwanderung von salztoleranten Organismen in die Nebenflüsse ist nicht beachtet worden.

Wirkungszusammenhang (4.2.6): Veränderungen durch Unterhaltsbaggerungen

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für das Zoobenthos erhebliche negative Auswirkungen prognostiziert werden, weil es in Folge baubedingter Entsiegelung und betriebsbedingter Unterhaltung zu regelmäßigen Störungen der Regeneration kommt, beim Phytobenthos jedoch diese Auswirkungen nicht prognostiziert werden. In Bezug auf das Phytobenthos zweifeln wir diese Aussage an.

Die Folgen der Unterhaltungsbaggerungen sind schon im Gutachten der Planfeststellungsunterlagen (H 5c 3.1.2.5), nicht ausreichend beschrieben. Mit den in Zukunft regelmäßig notwendigen Unterhaltungsbaggerungen werden Teile der Biotope einschließlich der Benthosorganismen immer wieder aufs neue abgebaggert. Eine artenreiche Fauna und Flora kann sich so nicht entwickeln, was Auswirkungen auf die sublitoralen Biotope hat.

Wirkungszusammenhang (4.2.7): Veränderung von Schiffswellen und Seegang

Brut- und Gastvögel: Die Aussage, dass es zu mechanischen Belastungen in Watttrichtern und tidebeeinflussten Röhrichtern kommen kann, dieses aber gleichzeitig keine Auswirkungen auf den Bestand der Brutvögel hat ist nicht nachvollziehbar. Da sich die Belastung durch Schiffswellen und Seegang über die gesamte Unterelbe zieht, haben diese Faktoren Auswirkungen auf große Teile der Röhrichthabitats, die durch die mechanische Belastung absterben. Damit gehen wichtige Lebensräume für einige röhrichtbrütende Vogelarten verloren. Auf Seite 176, Teil 4 wird der Verlust der allgemeinen Lebensraumfunktion durch Schiffswellen und Seegang angegeben und mit einem Totalverlust angenommen. Das der Totalverlust eines Habitats keine Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel hat, ist zu bezweifeln. Dieser für die abiotischen Schutzgüter angenommene Totalverlust von Habitaten ist auf die Bewertung der Auswirkungen für Brut- und Rastvögel zu übertragen und in die Kompensation einzubeziehen und auszugleichen.

Aquatische Flora: Der mögliche Verlust von Wattflächen wurde benannt. Die Neutralität in dem dynamischen Prozess zweifeln wir an, da uns bisher überwiegend negative Bilanzen solcher durch Schiffswellen, Seegang und Strömungserhöhungen verursachten Uferabbrüche bekannt sind.

Terrestrische Flora: Röhrichte stellen nach dem Hamburger Naturschutzgesetz, § 28, dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz, § 28a und dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein, § 25 Abs. 1 besonders geschützte Biotope dar. Ferner sind sie ein Biotoptyp des FFH-Lebensraumtyps Ästuar. Aufgrund dieses gesetzlichen Schutzes, können die Auswirkungen durch Veränderung von Schiffswellen und Seegang, die einen Verlust dieser Biotope verursachen können, nicht als neutral gewertet werden. Zwar sind auch Wattbiotope geschützte und bedeutsame Biotope, allerdings muss das Ziel sein, beide Arten von Biotopen zu erhalten und nicht durch erosionsbedingte Umwandlung Röhrichtbiotope zu verlieren. Demnach sind auch hier Auswirkungen auf die Terrestrische Flora festzustellen und in die Bewertung mit einzubeziehen.

Insgesamt sind die Wirkungszusammenhänge nicht ausreichend beleuchtet worden. Das durch indirekte Folgen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Schutzgebiete, die nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume oder Arten entstehen, zweifeln wir an. Insbesondere die kumulativen Wirkungen wurden nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt.

Neufassung LBP und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung:

Unsere Einwendungen zur ursprünglichen Antragsunterlage sind auf die Planänderungsunterlagen übertragbar und gelten auch für die Neufassung des LBP und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind unvollständig erfasst und unterbewertet, der vorgesehene Ausgleich ist unzureichend und erfüllt im Hinblick auf die negativen Beeinträchtigungen und Eingriffe in ausgewiesene europäische FFH- und Vogelschutzgebiete nicht die Anforderungen des europäischen Natur- und Artenschutzrechts, notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des NATURA 2000 Netzes sind nicht vorgesehen.

Wir erheben Einwände gegen die Beurteilung der Eingriffe, denn in sämtlichen Unterlagen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die aquatische und terrestrische Flora und Fauna, die Schutzziele der Naturschutzgebiete und die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete in nur sehr geringem Umfang, bzw. überhaupt nicht als erheblich und ausgleichspflichtig eingestuft. Es werden zwar alle negativen Auswirkungen mit vielen Worten beschrieben, aber am Ende in der Bewertung heruntergespielt.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist nicht nachvollziehbar vorgenommen.

Dies stellt einen Mangel der Planfeststellungsunterlagen dar, der behoben werden muss.

Erheblich negative Auswirkungen sind laut Planänderungsunterlage Teil 3, UVU S. 224:

- Umwandlung sublitoraler Biotope durch Verbreiterung und Vertiefung auf 250 ha
- Überprägung von aquatischen Biotoptypen durch künstliches Hartsubstrat, Biotopumwandlung auf 270 ha, die Aufhöhung von sublitoraler Gewässersohle stellt keine Biotopumwandlung dar (bei Unterwasserablagerungsflächen, Ufervorspülung Wisch/Lühe, Übertiefenverfüllung, Umlagerung Medembogen und Neuer Luechtergrund).
- Verlust an Boden allein durch schiffserzeugte Wellenbelastungen von 9,5 ha in 10 Jahren, durch Spülfelder Schwarztonnensand und Pagensand III von 62 ha

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen nach Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen sind laut Planänderungsunterlage Teil 4, LBP, S. 182:

- Verlust an aquatischem Lebensraum durch Fahrrinnenverbreiterung/Ausbaubaggerung im Hafen 19,2 ha,
- Verlust an aquatischem Lebensraum durch Fahrrinnenverbreiterung/Ausbaubaggerung im Wasserkörper Elbe 145 ha ,
- Verlust an aquatischem Lebensraum durch Fahrrinnenverbreiterung/Ausbaubaggerung im Übergangsgewässer von 140 ha Sublitoral im Brackwasser-Ästuar,
- Überschüttung von naturnahem Sublitoral im Brackwasser-Ästuar durch UWA Medemrinne-Ost von 630 ha,
- durch Unterwasserablagerungsflächen UWA Glameyer Stack Ost und West und Neufelder Sand von 617 ha Sublitoral im Brackwasser-Ästuar,
- durch UWA Scheelenkuhlen, Brokdorf und St. Margarethen von 102 ha Sublitoral im Brackwasser-Ästuar,
- S. 185 f durch Ufervorspülung Wisch Verlust an aquatischem und terrestrischem Lebensraum.
- Eingriffe durch Spülfeld Schwarztonnensand (62 ha und Spülfeld Pagensand III (u.a. Überbauung von 22,4 ha terrestrische Flora/Biotope, darunter geschützte Biotope),
- durch Vorsetze im Köhlbrand Beeinträchtigung von 2,4 ha aquatischem Lebensraum
- Eingriffe durch indirekte Auswirkungen: z.B. 9,9 ha Verlust an Vorland, Tideröhricht infolge der Bodenerosion durch schiffsbedingte Wellenbelastungen

Die angeführten Auswirkungen und Beeinträchtigungen stellen Eingriffe in nach der FFH-Richtlinie geschützte Lebensräume und nationale Schutzgebiete dar. Mindestens sechs NATURA-2000 Gebiete sind zum Teil unmittelbar von den negativen Auswirkungen betroffen und werden geschädigt, das mit den Anforderungen des europäischen Natur- und Artenschutzrecht nicht zu vereinbaren ist.

Kritisch zu bewertende Ausgleichsmaßnahmen

Die im ursprünglichen LBP beschriebene aquatische Ausgleichsmaßnahme im NSG und FFH-Gebiet „Schwarztonnensander Nebelbe und Asseler Sand“ ist unverändert weiterhin zentraler Bestandteil der naturschutzfachlichen Kompensation in der Neufassung des LBP. Da die Maßnahme nur um eine Bestimmung zur Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vom 15.3. – 15.7. ergänzt wurde, ändert sich dadurch nichts an unsere Einwendungen.

Die Planänderungen und die neue Bewertung haben einen erhöhten Kompensationsbedarf gegenüber dem ursprünglichen Verfahren/LBP um ca. 600 ha zum Ergebnis.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus den UWA, dem Düker Neßsand, den Spülfeldern und der Ufervorspülung Wisch auf die aquatischen Lebensgemeinschaften. Unser Einwand – der vorgesehene Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ist unzureichend - ist damit nicht erledigt.

LBP Tab. 8-2, S.219: Für den Ausgleich für die Eingriffe in aquatische Lebensräume E4, E5, E6, E7, E8, E9, E10 E11, E11, E12, E13 und E15 durch die Unterwasserablagerungsflächen, E16, E17 durch die Ufervorspülung Wisch wird auf Gebiete mit hohem gewässerökologischem Aufwertungspotential in tidebeeinflussten Suchräumen verwiesen. Die Kompensationsmaßnahme für den Eingriffe E38 (Überbauung von 2,4 ha Hafenecken-Sublitoral) ist nur nach Art und Umfang benannt, nicht wo diese erfolgen soll.

S. 226 Für die Eingriffe in semiterrestrische und terrestrische Lebensräume E18, E20, E21 durch das Spülfeld Schwarztonnensand und E23, E28, E29, E30 durch das Spülfeld Pagensand III wird der Kompensationsbedarf benannt, es fehlen aber die Zuordnung, wo diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Des weiteren bemängeln wir im Zusammenhang mit den Spülfeldern erneut, dass kein Kompensationsbedarf für verschiedene Eingriffe z.B. „Beseitigung von Gras- und Staudenfluren“ (Schwarztonnensand ca. 40 ha, Pagensand ca. 10 ha) gesehen wird.

Das Manko aus der vorangegangenen Elbvertiefung – unzureichende Ausgleichsmaßnahmen im aquatischen Raum - setzt sich fort. Für Eingriffe in aquatische Lebensräume in einer Größenordnung von ca. 1.300 – 1.500 ha (nach eigenen Berechnungen) gibt es keinen feststehender Ausgleich (außer Schwarztonnensand). Die für den Kompensationsbedarf angeführten möglichen Suchräume in Schleswig-Holstein und Niedersachsen in einer Größenordnung von ca. 9.700 ha bieten keine Gewähr für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Gebiete mit hohem gewässerökologischem Aufwertungspotential in tidebeeinflussten Suchräumen sind darunter in weit geringerem Maß vertreten. Ihnen stehen außerdem erfahrungsgemäß große und unüberwindbare Widerstände der Landwirtschaft, der Deichverbände und der Bevölkerung entgegen. Einige der genannten Suchräume sind Naturschutz-/FFH-Gebiete, so dass Schutzzweck und Erhaltungsziele ebenfalls entgegen stehen könnten (vgl. Urteil Haseldorfer Marsch).

Fazit: Die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen für den weiteren Kompensationsbedarf stehen nicht fest, sie sollen durch Ergänzung des LBP - noch zu erstellen zu einem späteren Zeitpunkt - konkretisiert und bilanziert werden (u.a. in Teil 5, Teil 1 S. 60).

Dies ist ein erheblicher Mangel der Unterlagen, die Ausgleichsmaßnahmen sind in unzureichender Form geplant und nicht entscheidungsreif. Die naturschutzrechtliche Kompensation kann jedoch nur sichergestellt werden, wenn konkrete Kompensationsmaßnahmen im jetzigen PFV festgesetzt werden, mit entsprechenden zeitlichen Fristen für deren Ausführung. Einer Verschiebung des Ausgleichs kann auch zur Wahrung der europarechtlichen Kohärenz nicht zugestimmt werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Neufassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung hat zum Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen bzw. gar keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der der Schutzzwecke der betroffenen europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete kommt. Diese von den Gutachtern gezogene Schlussfolgerung der FFH-Verträglichkeit ist keinesfalls zu akzeptieren. Das Vorhaben beansprucht Teile von FFH- und Naturschutzgebieten und führt zu direkten Lebensraumverlusten, eben so zu zahlreichen direkten und indirekten Beeinträchtigungen.

Wir erachten die Bewertungsmaßstäbe und die Erheblichkeitsschwellen bei der vorgenommenen Bewertung der Verträglichkeit als fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Die Bewertung für die Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) muss sich aus den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken und Schutzgebietsverordnungen für die jeweiligen Gebiete ergeben (§ 34 Abs. 1 und §22 Abs. 1 BNatSchG, § 34 c Abs 1 NNatG, §20 e Abs. 1 LNatSchG, §21a Abs. 1. u.2 HmbNatSchG).

Die in den Planänderungsunterlagen wiedergegebene Auffassung der Gutachter, dass es zu keinen oder keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke in den Prüfgebieten kommt, teilen wir nicht.

Insbesondere in den Gebieten

- GGB/VGGB „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392),
- GGB/VGGB „Untere Elbe“ (DE 2018-311)
- BSG Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401)
- BSG „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491)

werden nach unserer Auffassung die Erhaltungsziele der Gebiete erheblich beeinträchtigt. Dies trifft ebenso für die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 1130 und die Wanderfischarten des Anhangs II nach FFH-Richtlinie (Finte, Rapfen, Flußneunauge, Schnäpel, Meerneunauge und Lachs) zu.

Daher ist die Erheblichkeit erneut zu prüfen. Hierbei ist § 34 Abs. 3-4 BNatSchG zu berücksichtigen. Der WWF hat die Problematik an diesen Gebieten und in seiner Stellungnahme näher beleuchtet. Zur weitergehenden Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen des WWF und des BUND.

Durch das Vorhaben „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe“ außerdem betroffen und (teilweise erheblich) beeinträchtigt (siehe oben) sind die Gebiete:

- NSG Pagensand
- „Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302)
- Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe (DE 2424-303)
- Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer (DE 2016-301)

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeit und im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete an der Elbe müsste auch die Unterhaltungsbaggerung als Projekt nach § 10 Abs. 1 Nr.11 BNatSchG betrachtet werden und auf ihre kumulativen Wirkungen hin untersucht werden.

Wir schließen uns vollinhaltlich den Stellungnahmen und Einwendungen an von: BUND, NABU, LNV Schleswig-Holstein, Rettet die Elbe und WWF.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Monika Bock

Anlage